

*Anton Florian von Liechtenstein schreibt an den Oberkommissar von Langscheid, dass dieser keine Rasttage mit seinen Soldaten in der Grafschaft Vaduz einlegen soll. Konz. o. O., 1718 Dezember 29, AT-HAL, H 2635, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An herrn obercommissarium von Langscheyd.

De dato 29. Decembris 1718.

Et sic etiam mutatis mutandis<sup>1</sup> an herrn general von Laimbruck, <sup>a-</sup>baron von Epurg<sup>2</sup>.<sup>-a</sup>

[rechte Spalte]

<sup>b-</sup>Wohledelgebohrner, sondern geehrter herr.<sup>-b</sup>

PP.<sup>3</sup>

Uns ist von unseren underthanen zu <sup>c-</sup>Vaduz<sup>4</sup> und Schellenberg<sup>5-c</sup> wehemütigst angebracht und geklagt worden, welcher gestalt bey jüngsterem durchmarch des loblichen kayserlichen langletischen regiments<sup>6</sup> die vorderadlerbergische österreichische stände ganz ohnchristlich und ohnnachbarlich sich gegen uns und ermeltt, unsere underthanen, auffgeföhret, und denen beeden armen gemeynen zu Balzers<sup>7</sup> und Trysen<sup>8</sup>, ohngeacht unserer beambten darwider eingewendeten protestation, nicht allein den ganzen march, sondern auch einen rastag von 14 compagnien auff den halß geschoben, und daß weegen der annoch zurukseyenden, sambt dem ganzen loblichen laimbruckischen, auff den 15. Januarii nachkommenden drey compagnien ein gleiches proceder zu besorgen seye.

Wann nun aber alle rastäg auff einen ortt und eine herrschafft zurichtten, und dardurch deroselben underthanen und einwohner auff einmahl zu depauperiren<sup>9</sup>, und zu allen reychs- und crayß-præstationen<sup>10</sup> ohntuchtig zu machen, sich selbstn aber davon dergestaltt zu befreyen, daß das Österreichische nicht oder wenig berühret, frembde underthanen aber völlig ruiniret werden, eine vor Gott und der römisch kayserlichen mayestatt gantz ohnverantwortliche sache ist. Zudeme in unserem kleinen territorio nicht so viel brod und weyn wachset, alß zue der armen einwohner aigenen nohtdurfft erforderlich. Mitthin durch dergleichen ohn- [2] nachbarschafft dem underthanen alle subsistenz<sup>11</sup> entzogen wirtt. Auch da wider alles verhoffen das löblich laimbrukische regimentt, samt denen annoch zurukseyenden 3 langletischen compagnien eben auff solche weyße marchiren und rastag halltten wolltten, ihnen die benötigte lebensmittel nicht einmahl auff einen tag, geschweyge dann, wann ettwa schneewetter einfallen, und der pass uber den Splünger Berg<sup>12</sup> gehemmet werden sollte, auff ettliche wochen angeschaffet werden könnnten. Anstatt jeedoch dieselbe, ehe sie in die enge clausen getriben werden, sich zuvorhero in dem

---

<sup>1</sup> „Et sic etiam mutatis mutandis“: Und so auch mit den notwendigen Abänderungen [des Textes].

<sup>2</sup> Franz Karl Laimbruck, Freiherr zu Epurg, war kaiserlicher Obrist. Vorläufig kein Nachweis.

<sup>3</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>4</sup> Vaduz, ehemalige Grafschaft, Gemeinde (FL).

<sup>5</sup> Schellenberg, ehemalige Herrschaft, Gemeinde (FL).

<sup>6</sup> Philipp Freiherr von Langlet führte um 1721 das 25. Infanterieregiment. Vgl. *Kaiserlich königlicher Militär-Schematismus für 1878*, Wien 1877, S. 274.

<sup>7</sup> Balzers, Gemeinde (FL).

<sup>8</sup> Triesen, Gemeinde (FL).

<sup>9</sup> verarmen.

<sup>10</sup> Abgaben.

<sup>11</sup> Lebensgrundlage.

<sup>12</sup> Splügenpass.

Bregenzer<sup>13</sup>, Frastanzer<sup>14</sup>, Neuburger<sup>15</sup> und Feldkircher<sup>16</sup> comitaten<sup>17</sup> und districten, alß in ihro kayserliche mayestät aigenen landen, ohne den Reychsboden<sup>18</sup> zu ruiniren, gar wohl refrachiren<sup>19</sup> und sodann in einem march durch unsere arme landschafft passiren können. Die benachbarte herrn Graubüntner<sup>20</sup> auch zu Mayenfeld<sup>21</sup> und der ortten die rasttäge noch niemahl gewaygert, und die differenz allein darauff ankommt, daß die regimenter alldort ihre subsistenz<sup>22</sup> umb ein weniges höher, alß etappenmässig bezahlen thuen.

Alß kann nicht bergen, daß diserttwegen wir uns allberaitt an unser beederseitts allergnädigsten kayser und herren klagend gewendet, und weegen der beraitts erlittenen violenz<sup>23</sup> umb nachdrukliche satisfaction allerunterthönigst angesuchet, [ß] auch anbey um weittere, allgeregte verfügung an den herren obercommisar<sup>d</sup> gebetten. Wann aber die kurze der zeytt allerdings nicht zugeben wirdt, annoch in tempore<sup>24</sup> eine allergnädigste resolution<sup>25</sup> hierüber außzubringen, und solche hinauffzusenden, so haben wir nicht ermanglen wollen, dem herrn obercommissar<sup>e</sup> hiervon vorlauffige nachricht zue ertheylen, denselben gnadigst<sup>f</sup> ersuchende, von ob habenden Ampts weegen<sup>g</sup> bey dem bevorstehenden march auff diese, unsere underthanen, dergestaltt billichmässig zu reflectiren<sup>26h</sup>, damitt dieselbe weegen der bereits erlittenen violenz nicht allein in ettwas consoliret<sup>27</sup>, sondern auch wegen der bevorstehenden rasttäge also billichmässig verschönet, die Osterereichische aber herentgegen alß ihro mayestät eigene underthanen, damitt ihrer schuldigkeit nach beleet, mitthin alles in die billiche weege gerichtet wrden möge, damitt wir im ohnverhofften widrigen fall, bey dem loblichen Schwäbischen Crayß<sup>28</sup> klagend einzukommen, und die sache allerhöchster ortten weitter zu sonssiren unß nicht genöthiget, sehen müssen.

Wir verbleyben dargegen dem herrn obercommissario zu andern angenehmen dienstgefälligkeiten beraitt.

Sub dato Wien, den 29. Decembris 1718.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung mit anderer Tinte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung mit anderer Tinte.

<sup>c-c</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>d</sup> Anmerkung mit anderer Tinte links vom Text: im brieff an den generalen wird das unterstrichene außgelaßen.

<sup>e</sup> Anmerkung mit anderer Tinte links vom Text: generalen.

<sup>f</sup> Anmerkung mit anderer Tinte links vom Text: geziementlich.

<sup>g</sup> Anmerkung mit anderer Tinte links vom Text: es seines orths mit dahin zu veranlaßen zu helffen, daß.

<sup>h</sup> Anmerkung mit anderer Tinte links vom Text: reflectiret werden.

---

<sup>13</sup> Bregenz, Gemeinde (FL).

<sup>14</sup> Frastanz, Gemeinde (A).

<sup>15</sup> Neuburg, Ortsteil von Koblach (A).

<sup>16</sup> Feldkirch, Stadt (A).

<sup>17</sup> Verwaltungseinheit.

<sup>18</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>19</sup> erfrischen.

<sup>20</sup> Graubünden, Kanton (CH).

<sup>21</sup> Maienfeld, Gemeinde (CH).

<sup>22</sup> Lebensgrundlage.

<sup>23</sup> Gewalt.

<sup>24</sup> fristgerecht.

<sup>25</sup> Beschluss.

<sup>26</sup> überlegen.

<sup>27</sup> getröstet.

<sup>28</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.